



*Förderverein
der
Grundschule Wiefelstede e.V.
Geschäftsstelle: Am Breeden 13 26215 Wiefelstede*

**Satzung
des Fördervereins der Grundschule Wiefelstede e.V.**

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 25. April 1994 gegründete „Förderverein der Grundschule Wiefelstede e. V.“ mit Sitz in Wiefelstede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- (2) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Wiefelstede. Er bezweckt, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern, sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen, wie z.B. die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mittel des Vereins

- (1) Die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch:
 - a) den Mitgliedsbeitrag,
 - b) Spenden.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied in Textform (z.B. per Email, Fax, etc.) mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Schuljahresende; der Austritt ist dem Vorstand in Textform (z.B. per Email, Fax, etc.) zu erklären;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zehn (10) Tage vor Beginn durch den Vorstand in Textform (z.B. per Email, Fax, etc.) zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann, soweit die Mitglieder Eltern von Schülern sind.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe der Beiträge und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Richtlinien.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nicht besetzte Vorstandsposten können während der laufenden Wahlperiode durch den gewählten Vorstand per Berufung besetzt werden.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem Ausgeschiedenen wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören können. Es können auch Nichtmitglieder beigezogen werden.

§ 8 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres, abzuschließen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Sofern es sich als erforderlich erweist, können von dem Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.
- (2) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Gemeinde Wiefelstede oder deren Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger über mit der Verpflichtung, es für die „Grundschule Wiefelstede“ bzw. zum Zwecke der allgemeinen Jugendpflege zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 11 Anwendung der Regelungen des BGB

- Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.